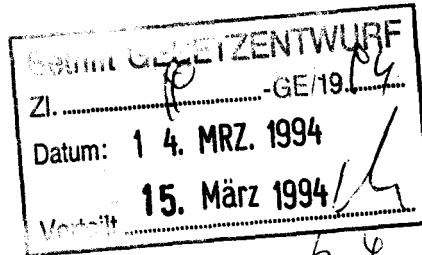




WIRTSCHAFTSKAMMER
ÖSTERREICH

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien



Abteilung für Bildungspolitik
und Wissenschaft

Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien, Postfach 108

Ihre Zahl/Nachricht vom
68.270/2-I/B/5A

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
WissB 3092/94/DrPi/MG
Dr Georg Piskaty

Tel: +43(1)50105/4073
Fax: +43(1)50206-281

Datum
8.3.1994

Betritt: Bundesgesetz über die Studienrichtung Zahnmedizin (ZahnMed-StG 1994)

Die Wirtschaftskammer Österreich möchte eingangs festhalten, daß mit dem vorgesehenen Studiengesetz der Studienrichtung Zahnmedizin ein Studium geschaffen wird, das nicht nur der Berufsvorbildung, sondern auch der praktischen Berufsausbildung dient und mit dessen Abschluß auch die Berufsberechtigung (Niederlassungsberechtigung) verbunden sein soll. Deshalb ist die vorgesehene Ergänzungsprüfung vor der Zulassung zu dieser Studienrichtung gerechtfertigt und wird begrüßt, könnte sie doch Fehllenkungen von Personen und Ressourcen verhindern. Allerdings sprechen wir uns gegen die unbeschränkte Wiederholbarkeit einer nicht bestandenem Ergänzungsprüfung aus. Diese unbeschränkte Wiederholbarkeit ist keineswegs sinnvoll und widerspricht dem Zweck einer solchen Prüfung. Eine maximal zweimalige Wiederholungsmöglichkeit würde genügen.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, daß die im Entwurf vorgesehene Ergänzungsprüfung für Absolventen einer erfolgreich abgelegten Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Zahntechniker entbehrlich erscheint, weil Personen, die diese Lehrabschlußprüfung abgelegt haben, auch die spezifische Eignung und Fertigkeit für den Beruf eines Zahnarztes jedenfalls in jenem Umfang bewiesen haben, der einen Studienbeginn ermöglichen sollte. Wir ersuchen daher um die Aufnahme eines entsprechenden diesbezüglichen Absatzes in § 2 des Entwurfes.

Zu den § 8 Abs 1 bzw § 10 Abs 3 und 4 möchten wir zur Überlegung stellen, ob nicht im zweiten Studienabschnitt im Hinblick auf die heutigen Anforderungen an eine zahnärztliche Ordination auch eine betriebswirtschaftliche Ausbildung sowie eine spezielle Einführung in das Sozialversicherungsrecht (Krankenversicherung, Vertragspartnerrecht sowie Finanzierung) vorgesehen werden sollte.

Im übrigen möchten wir festhalten, daß die Einrichtung einer eigenen Studienrichtung Zahnmedizin die Möglichkeit böte, zu einer klaren Abgrenzung zwischen den Aufgabenstellungen des Zahntechnikers (Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung) und des Zahnarztes zu kommen. Dies scheint uns umso wichtiger, als die derzeitige Möglichkeit für die Durchführung von zahntechnischen Arbeiten für den Eigenbedarf im Rahmen einer Praxis des Zahnarztes nicht zuletzt im Hinblick auf die steigenden qualitativen Anforderungen zahntechnischer Arbeiten überaus bedenklich ist. Unsere Bedenken werden noch durch die Möglichkeit der Führung gemeinsamer zahntechnischer Labors etwa im Rahmen einer Erwerbsgesellschaft mehrerer Zahnärzte verstärkt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Schreiben der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Wien an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 25.1.1993, in dem bezüglich des Ansuchens eines Zahnarztes betreffend einer Nachsicht von der Meisterprüfung für das Zahntechnikerhandwerk ausgeführt wird, das die im Rahmen der zahnärztlichen Ausbildung vorgesehenen Pflichtvorlesungen und praktischen Übungen zum Erwerb von technischen Kenntnissen in der Ausbildung zum Facharzt für Zahnmedizin zu sehen sind, nicht aber die Befähigung zur Berufsausübung eines Zahntechnikers beinhalten. Das ergibt sich auch aus einem Vergleich der Stundenzahlen: die gegenwärtige Ausbildung eines Zahnarztes auf dem Sektor der Zahntechnik beläuft sich auf rd 2 320 Stunden, wogegen die Ausbildung bis zum Zahntechnikermeister (4 Jahre Lehrzeit, 2 1/2 Jahre Verwendungszeit und Meisterprüfung) ein mehr als 5-faches Stundenausmaß von etwa 12 000 Stunden ergibt. Ergänzend wäre noch hinzuweisen, daß von den oben genannten 2 320 Stunden der praktischen Zahnarzt Ausbildung auf dem Sektor der Zahntechnik der überwiegende Teil der fachspezifischen Ausbildung die Zahnmedizin und nicht die Zahntechnik im engeren Sinn betrifft. Wir ersuchen daher im Interesse der österreichischen zahntechnischen Labors, klarzustellen, daß

- 3 -

zahntechnische Arbeiten ausschließlich von gewerblichen Labors ausgeübt werden dürfen, die wiederum ihrerseits als ihre einzigen Kunden die österreichischen Zahnärzte (und Dentisten) haben und somit in einer sehr engen und auch guten Wechselbeziehung stehen. Wir meinen, daß durch eine solche klare Arbeitsteilung alle Betroffenen, insbesondere auch die Patienten, profitieren werden.

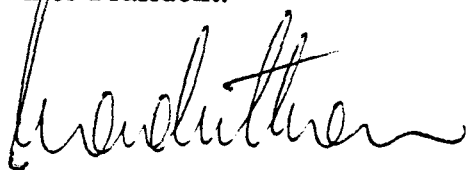
Wir glauben daher, daß im Rahmen der - wie der Entwurf auch zeigt - sehr kostenintensiven Zahnarzt Ausbildung der spezifisch manuelle Teil gekürzt werden könnte, was sich auch auf Folgeinvestitionen der öffentlichen Hand positiv auswirken würde.

Im übrigen fragen wir uns, inwieweit die vorgesehene Neuordnung tatsächlich die kostengünstigste Variante einer Neuordnung des Zahnarztstudiums darstellt. Wir weisen etwa auf ein uns bekanntes Schreiben der medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck hin, in welchem festgehalten wird, daß die Variante eines gemeinsamen Beginns für Zahnmedizinstudium und Studium der Allgemeinmedizin und eine Trennung dieser beiden Studien erst nach dem ersten medizinischen Rigorosum wesentlich kostengünstiger wäre. Dies insbesondere unter dem Aspekt eines geänderten und modifizierten ersten medizinischen Rigorosums, das gemeinsame Basis für Studium der Allgemeinmedizin und Studium der Zahnmedizin bleiben könnte. Wir können die Schlüssigkeit dieser Argumentation nicht überprüfen, halten jedoch fest, daß die jetzige Lösung jedenfalls sehr kostenaufwendig ist und man sich daher auch im Interesse der Finanzierbarkeit kostengünstigere Alternativen überlegen sollte. Der von uns vorgeschlagene Abbau des zahntechnischen-praktischen Teiles wäre ein solcher Punkt.

Hochachtungsvoll

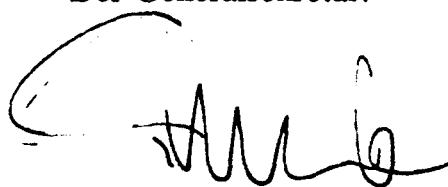
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr Günter Stummvoll